

## 📄 Pensionsplan - Teil 1

Der Beitragsbezogene Pensionsplan für die Alters- und Hinterbliebenenvorsorge - Beitragszusage mit Mindestleistung - PensionsFondsRente setzt sich aus 2 Teilen zusammen. Teil 1 enthält die Allgemeinen Bestimmungen, Teil 2 enthält den Versorgungsvertrag zwischen dem Pensionsfonds und demjenigen, der das Versorgungsverhältnis zugunsten des Versorgungsberechtigten vereinbart. Der Versorgungsvertrag enthält individuelle Bestimmungen.

Versorgungsberechtigter im Sinne dieses Pensionsplans ist derjenige, für den diese Versorgung abgeschlossen worden ist.

Wird ein einzelnes Versorgungsverhältnis nach dem Ausscheiden des Versorgungsberechtigten aus dem Arbeitsverhältnis auf diesen übertragen, so wird er für dieses Versorgungsverhältnis Vertragspartner.

### Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden sich die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die das Versorgungsverhältnis umfasst. Insbesondere wird beschrieben, welche Leistungen der Pensionsfonds erbringt und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die zu beachten sind. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden sich auch in Teil B.

#### Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge - Beitragszusage mit Mindestleistung - PensionsFondsRente E198 (PF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang .....	1
2. Anteilseinheiten und Anlagestrategie .....	3
3. Beteiligung am Überschuss .....	4
4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung .....	6
5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ....	6
6. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners .....	7
7. Staatliche Zulagen .....	8
8. Kosten dieses Versorgungsverhältnisses .....	8
9. Beitragsfreistellung .....	9
10. Kündigung .....	10
11. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten .....	11
12. Entnahme von Beiträgen zur Insolvenzsicherung .....	15
13. Abänderungen zum Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge - Beitragszusage mit Mindestleistung - PensionsFondsRente E198 (PF) .....	16

### Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden sich wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden sich in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

	Seite
1. Meldepflicht .....	19
2. Vorvertragliche Anzeigepflicht .....	19
3. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung .....	20
4. Weitere Mitwirkungspflichten .....	21

### Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

	Seite
1. Beginn der Leistungspflicht .....	22
2. Abtretung, Beleihung und Verpfändung .....	22
3. Informationspflicht des Pensionsfonds .....	22
4. Deutsches Recht .....	22
5. Adressaten für Beschwerden .....	22
6. Zuständiges Gericht .....	22
7. Verjährung .....	23

### Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende des Pensionsplans sind Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken zu finden. Im Text des 1. Bausteins sind diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: → **Vertragspartner**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken .....	24

## Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden sich die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die das Versorgungsverhältnis umfasst. Insbesondere wird beschrieben, welche Leistungen der Pensionsfonds erbringt und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die zu beachten sind. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden sich auch in Teil B.

### Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge - Beitragszusage mit Mindestleistung - PensionsFondsRente E198 (PF)

Der gesamte Pensionsplan beinhaltet Regelungen zur Gestaltung einer betrieblichen Altersversorgung. Diese Alters- und Hinterbliebenenvorsorge kann auch um weitere Versorgungsbausteine, zum Beispiel Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, erweitert werden. Nachfolgend sind die Regelungen des Bausteins Alters- und Hinterbliebenenvorsorge beschrieben. Wenn das Versorgungsverhältnis weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

Zu diesem Grundbaustein ist obligatorisch ein Zusatzbaustein für eine Hinterbliebenenvorsorge vor Rentenbeginn eingeschlossen. Erlischt dieser Zusatzbaustein oder wird er ausgeschlossen, tritt der Beitragsbezogene Pensionsplan für die Altersversorgung E200 (PF) in Kraft.

#### 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für das Versorgungsverhältnis?

##### 1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds ab Rentenbeginn?

###### (1) Lebenslange Rente

Wenn der →**Versorgungsberechtigte** am vereinbarten →**Rentenbeginn** lebt, zahlt der Pensionsfonds eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange der Versorgungsberechtigte lebt.

Der Pensionsfonds zahlt die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, kann der Pensionsfonds 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Der Pensionsfonds zahlt Renten zur Altersversorgung frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der →**Versorgungsberechtigte** das 62. Lebensjahr vollendet hat. Der genaue →**Rentenbeginn** kann der Versorgungsbescheinigung entnommen werden.

###### (2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnet der Pensionsfonds zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** aus

- dem zum Ende der →**Anwartschaftsphase** planmäßig zurechnenden →**Versorgungskapital** (siehe Absatz a)) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Wenn die zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** berechnete Rente geringer ist als die in der Versorgungsbescheinigung genannte ga-

rantierte Mindestrente, zahlt der Pensionsfonds die garantierte Mindestrente.

###### a) Versorgungskapital

Das →**Versorgungskapital** berechnet der Pensionsfonds auf der Grundlage

- der gezahlten Beiträge und der daraus erzielten Erträge,
- der gegebenenfalls zugeflossenen staatlichen Zulagen und der daraus erzielten Erträge,
- gegebenenfalls abzüglich der für die Zahlung der Beiträge zur Insolvenzversicherung verbrauchten Beträge (siehe Ziffer 12).

Stichtag für die Ermittlung des →**Versorgungskapitals** zum Ende der →**Anwartschaftsphase** ist der achttletzte →**Bankarbeitstag** vor Beginn der Rentenphase.

Zum Ende der →**Anwartschaftsphase** steht als →**Versorgungskapital** mindestens die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und die dem Pensionsfonds gegebenenfalls zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (Mindestleistung).

###### b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnet der Pensionsfonds zum →**Rentenbeginn**. Er gibt an, wie hoch die Rente gemäß der Rentenzahlungsweise für je 10.000 EUR des zur Verrichtung zur Verfügung stehenden Kapitals ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwendet der Pensionsfonds als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →**Rechnungszins** und die Sterbetafel (→**Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen mit sofortbeginnender Rentenzahlung und versicherungsförmigen Garantien beim Pensionsfonds gelten, sowie die →**Kosten** des Bausteins Alters- und Hinterbliebenenvorsorge (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3).

Der Pensionsfonds garantiert jedoch, dass der Rentenfaktor zum →**Rentenbeginn** mindestens so hoch ist wie der in der Versorgungsbescheinigung genannte garantierte Rentenfaktor.

###### (3) Chancen und Risiken des Kapitalmarkts

Die Höhe des →**Versorgungskapitals** und damit auch der Rente ist maßgeblich von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig.

Die Wertentwicklung der Kapitalanlagen ist nicht vorauszusehen. Es besteht die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der in den entsprechenden Sicherungsvermögen gehaltenen Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen. Im Falle eines Kursrückgangs kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Kursentwicklung der Wertpapiere höher oder niedriger ausfallen wird.

##### 1.2 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod vor Rentenbeginn?

###### (1) Rente aus Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn

Wenn der →**Versorgungsberechtigte** vor →**Rentenbeginn** stirbt, erbringt der Pensionsfonds eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod des Versorgungsberechtigten?" ergibt.

## (2) Rente bei gleichzeitigem Tod vor Rentenbeginn von Versorgungsberechtigtem und mitzuversorgender Person

Bei gleichzeitigem Tod des →**Versorgungsberechtigten** und der →**mitzuversorgenden Person** vor →**Rentenbeginn**, zahlt der Pensionsfonds eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 aus dem vorhandenen →**Versorgungskapital**. Als gleichzeitiger Tod gilt auch, wenn der →**Versorgungsberechtigte** oder die →**mitzuversorgende Person** nicht später als 3 Monate nach dem Monatsersten stirbt, der dem Tod der zuerst sterbenden Person folgt.

### a) Stichtag zur Ermittlung des Versorgungskapitals

Für die Ermittlung des vorhandenen →**Versorgungskapitals** werden die Anteilseinheiten zum Todestag des →**Versorgungsberechtigten** mit dem →**Anteilswert** zum Eingang der Todesfallmeldung beim Pensionsfonds herangezogen. Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung erfolgen, werden zusätzlich bei der Ermittlung des →**Versorgungskapitals** berücksichtigt.

### b) Rentenzahlung

Der Pensionsfonds zahlt die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlt der Pensionsfonds eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Der Pensionsfonds erbringt die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige zahlt der Pensionsfonds zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Altersrente vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des →**Versorgungsberechtigten** folgt.

Der Pensionsfonds zahlt die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, kann der Pensionsfonds 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

### c) Ermittlung der Rente

Der Pensionsfonds ermittelt die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes des →**Versorgungsberechtigten**

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden →**Versorgungskapitals** und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Der Pensionsfonds berechnet die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) vorgesehen sind. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

### d) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn bei Tod des →**Versorgungsberechtigten** keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlt der Pensionsfonds den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei Allianz-Gesellschaften bestehenden Verträgen bzw. Versicherungsverhältnissen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

## 1.3 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod nach Rentenbeginn?

### (1) Rente an versorgungsberechtigte Angehörige

Wenn der →**Versorgungsberechtigte** nach →**Rentenbeginn** stirbt, eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart ist und kein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, zahlt der Pensionsfonds aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter →**ab Rentenbeginn garantierter Renten** eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1.

### (2) Rentenzahlung

Der Pensionsfonds zahlt die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlt der Pensionsfonds eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Der Pensionsfonds erbringt die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der Pensionsfonds zahlt die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, kann der Pensionsfonds 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

### (3) Ermittlung der Rente

Der Pensionsfonds ermittelt die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes des →**Versorgungsberechtigten**

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Der Pensionsfonds berechnet die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) vorgesehen sind. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

### (4) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn bei Tod des →**Versorgungsberechtigten** keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlt der Pensionsfonds den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei Allianz-Gesellschaften bestehenden Verträgen bzw. Versicherungsverhältnissen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

## 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für das Versicherungsverhältnis?

### (1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsverhältnisses

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsverhältnisses verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Mindestrente und des garantierten Rentenfaktors folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→**Tafeln**),
- den →**Rechnungszins** 1,0 Prozent und

- die →**Kosten** des Bausteins Alters- und Hinterbliebenenvorsorge (siehe dazu Ziffer 8.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nimmt der Pensionsfonds beim garantierten Rentenfaktor einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennt der Pensionsfonds in der Versorgungsbescheinigung.

Wenn der →**Vertragspartner** neben dem Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen hat, verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →**Tafeln**, die der Pensionsfonds in den Regelungen dieser Bausteine nennt.

## (2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnet der Pensionsfonds die Erhöhungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere →**Rechnungszins**, →**Tafeln** und →**Kosten** des Bausteins Alters- und Hinterbliebenenvorsorge), die er bei Vertragsschluss zugrunde gelegt hat.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Versorgungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann der Pensionsfonds für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann der Pensionsfonds für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn der Pensionsfonds andere Rechnungsgrundlagen verwendet als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, wird er den →**Vertragspartner** hierüber informieren.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieses Pensionsplans ausdrücklich darauf hingewiesen wird (zum Beispiel bei einer Änderung der garantierten Mindestrente durch Änderung der Leistung für den Todesfall oder Einschluss einer Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn).

## (3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** berechnet der Pensionsfonds die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b).

Für die Berechnung des Rentenfaktors verwendet der Pensionsfonds als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →**Rechnungszins** und die Sterbetafel (→**Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** für neu abzuschließende vergleichbare Versorgungen mit sofortbeginnender Rentenzahlung und versicherungsförmigen Garantien beim Pensionsfonds gelten.

- a) Vergleichbar ist eine Versorgung,
- die ab →**Rentenbeginn** die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod ab Rentenbeginn vorsieht und
  - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
  - die im Rentenbezug keine weiteren Versorgungsleistungen wie Berufsunfähigkeitsleistungen vorsieht und
  - die in den Pensionsplänen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen dieses Versorgungsverhältnisses hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung (siehe Ziffer 3.2.3) inhaltlich übereinstimmen.

- b) Wenn der Pensionsfonds zum →**Rentenbeginn** keine vergleichbare Versorgung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Markt anbietet, verpflichtet er sich, einen Rentenfaktor festzulegen,
- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den der Pensionsfonds deshalb als angemessen ansieht und
  - der sicherstellt, dass der Pensionsfonds dauerhaft seine Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen erfüllen kann.

In diesem Fall wird der Pensionsfonds einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Der Pensionsfonds garantiert jedoch, dass der Rentenfaktor zum →**Rentenbeginn** mindestens so hoch ist wie der in der Versorgungsbescheinigung genannte garantierte Rentenfaktor.

- c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindestrente bzw. des in der Versorgungsbescheinigung genannten garantierten Rentenfaktors (siehe dazu Absatz 1).

## 2. Anteileinheiten und Anlagestrategie

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 **Wie erfolgt die Kapitalanlage?**
- 2.2 **Wie verwendet der Pensionsfonds die Beiträge und Erträge der Kapitalanlage in der Anwartschaftsphase?**
- 2.3 **Wie können in der Anwartschaftsphase die Aufteilung der Anlagebeträge geändert oder Anteileinheiten umgeschichtet werden?**

### 2.1 Wie erfolgt die Kapitalanlage?

#### (1) Anlage im gesonderten Sicherungsvermögen

Im Rahmen der Altersversorgung können für die Anlage des →**Versorgungskapitals** - falls im Versorgungsvertrag nichts anderes vereinbart wird - unterschiedliche Anlagestrategien gewählt werden. Jede Anlagestrategie, die bei der Altersversorgung im Rahmen des Pensionsfonds vereinbart werden kann, wird innerhalb eines gesonderten Sicherungsvermögens des Pensionsfonds realisiert. Diese Sicherungsvermögen werden gesondert vom übrigen Vermögen geführt und in Anteileinheiten aufgeteilt.

#### (2) Wert der Anteileinheiten

Der Wert der Anteileinheiten eines Versorgungsverhältnisses wird dadurch ermittelt, dass für jedes beteiligte Sicherungsvermögen die Anzahl der Anteileinheiten, die auf das Versorgungsverhältnis entfallen, mit dem zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten →**Anteilswert** multipliziert werden. Welcher Bewertungsstichtag zugrunde liegt, wird in den jeweiligen Abschnitten dieses Pensionsplans beschrieben. Der →**Anteilswert** richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sicherungsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände und nach dem Barwert der Mindestleistung.

#### (3) Kapitalerhalt

In jeder Strategie wird ein dynamisches Risikosteuerungssystem verfolgt, das zur Sicherstellung des Kapitalerhalts einen Teil der Kapitalanlagen in eine auf die Werterhaltung ausgerichtete Anlage (Sicherungsteil) und den restlichen Teil in eine breit gestreute, auf Rendite ausgerichtete Anlage (Ertragsteil) investiert.

Die Beziehung von Mindestrückstellungen, Anteileinheiten, Anteilspreis und Sicherungsvermögen ist je Strategie so gestaltet, dass für jedes Versorgungsverhältnis mindestens die Mindestrückstellung zur Verfügung steht.

#### (4) Kapitalanlage nach Rentenbeginn

In der Rentenphase orientiert sich die Kapitalanlage an den übernommenen Risiken und findet im Wege der Rückdeckung bei einem Lebensversicherungsunternehmen statt.

## (5) Besonderheiten

Der Pensionsfonds ist auf der Grundlage von § 25 Absatz 2 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) berechtigt, das den Barwert der Mindestleistung für alle →**Versorgungsberechtigten** des Pensionsplans übersteigende Kapital auf 75 Prozent der auf den Barwert bezogenen →**Solvabilitätskapitalanforderung** anzurechnen. In der Höhe des den Barwert der garantierten Mindestleistung übersteigenden Kapitals verfügt der Pensionsfonds über einen Puffer, der das von ihm zu tragende Kapitalanlagerisiko auf der Aktivseite vermindert.

## 2.2 Wie verwendet der Pensionsfonds die Beiträge und Erträge der Kapitalanlage in der Anwartschaftsphase?

Soweit die Beiträge nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verwendet werden, erwirbt der Pensionsfonds Anteilseinheiten an einem Sicherungsvermögen entsprechend der vom →**Vertragspartner** gewählten Aufteilung und führt sie dadurch dem Versorgungsverhältnis zu. Bei der Umrechnung von Beitragsanteilen in Anteilseinheiten wird der →**Anteilswert** am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens am 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit des jeweiligen Beitrags. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit des Beitrags, wird der →**Anteilswert** am Tag der Fälligkeit des Beitrags, spätestens am 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag der Fälligkeit des Beitrags folgt, zugrunde gelegt.

Die in die Beiträge eingerechneten →**Kosten** werden nach Ziffer 8 dem Anlagevermögen entnommen.

Gewinne und Verluste der in einem Sicherungsvermögen gehaltenen Kapitalanlagen erhöhen oder verringern den →**Anteilswert**.

## 2.3 Wie können in der Anwartschaftsphase die Aufteilung der Anlagebeträge geändert oder Anteilseinheiten umgeschichtet werden?

Stehen für ein Versorgungsverhältnis mehrere Anlagestrategien zur Verfügung, so gilt:

### (1) Aufteilung künftiger Anlagebeträge

Der →**Vertragspartner** entscheidet sich bei Begründung des jeweiligen Versorgungsverhältnisses für eine der angebotenen Anlagestrategien. Er kann die Aufteilung der zukünftigen Anlagebeträge auf die Anlagestrategien jederzeit ändern. Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig.

Die Änderung führt der Pensionsfonds spätestens am 2. →**Bankarbeitstag** durch, der auf den Tag des Eingangs der Mitteilung des →**Vertragspartners** in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) beim Pensionsfonds folgt.

### (2) Umschichtung der Anteilseinheiten

Der →**Vertragspartner** kann einmalig im Jahr verlangen, dass die Anteilseinheiten neu auf die Anlagestrategien verteilt werden (Umschichtung). Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig.

Für die Ermittlung des Werts der umzuschichtenden Anteilseinheiten wird spätestens der 2. →**Bankarbeitstag** zugrunde gelegt, der auf den Eingang der Mitteilung des →**Vertragspartners** in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) beim Pensionsfonds folgt. Wünscht der →**Vertragspartner** die Umschichtung zu einem bestimmten Termin, muss der Auftrag für die Umschichtung spätestens 2 →**Bankarbeitstage** vor dem gewünschten Termin beim Pensionsfonds eingehen.

### (3) Voraussetzungen

Der →**Vertragspartner** kann die Neuaufteilung nach Absatz 1 oder Umschichtung nach Absatz 2 frühestens ein Jahr nach Begründung des jeweiligen Versorgungsverhältnisses verlangen. Nach

Beginn des Ablaufmanagements nach Absatz 4 ist eine Neuaufteilung oder Umschichtung nicht mehr möglich.

## (4) Ablaufmanagement

Für jede Strategie ist ein vorab definiertes Ablaufmanagement vorgesehen. Das Ablaufmanagement dient der Werterhaltung der erreichten Erträge. Der →**Vertragspartner** kann jedoch, sofern keine anderweitige Festlegung im Versorgungsvertrag getroffen ist, in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) vor Beginn des Ablaufmanagements dem geplanten Ablaufmanagement widersprechen.

## 3. Beteiligung am Überschuss

Für die Beteiligung am Überschuss gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden sich diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

### 3.1 Was sind die Grundlagen der Beteiligung am Überschuss?

### 3.2 Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?

## 3.1 Was sind die Grundlagen der Beteiligung am Überschuss?

### (1) Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Entscheidend für den Gesamtertrag des Versorgungsverhältnisses vor →**Rentenbeginn** ist allein die Wertentwicklung der Kapitalanlagen. Die Gewinne und Verluste der in den entsprechenden Sicherungsvermögen gehaltenen Wertpapiere führen zur Erhöhung oder Verringerung der →**Anteilswerte**.

Während der →**Anwartschaftsphase** erfolgt daher für den Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge keine Beteiligung am Überschuss.

Bausteine für die Hinterbliebenenvorsorge oder die Berufsunfähigkeitsvorsorge sind grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Einzelheiten dazu können den für diese Bausteine geltenden Regelungen entnommen werden.

### (2) Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn

Dem →**Vertragspartner** steht eine Beteiligung am Überschuss ab →**Rentenbeginn** zu; dabei ist Folgendes zu beachten:

### (3) Keine Garantie der Höhe der Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn

**Der Pensionsfonds kann die Beteiligung am Überschuss ab →**Rentenbeginn** der Höhe nach nicht garantieren.** Zum einen hängt die Höhe der Beteiligung am Überschuss von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und vom Pensionsfonds nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der vom Pensionsfonds zu versorgenden Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Beteiligung am Überschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 3.2). **Im ungünstigsten Fall kann die Beteiligung am Überschuss der Höhe nach null sein.**

Der Pensionsfonds beachtet bei der Beteiligung am Überschuss die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG, und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds und über die Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung - PFAV).

### (4) Maßgebende Überschüsse

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den der Pensionsfonds jährlich im Rahmen seines Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB)

ermittelt. Der Pensionsfonds legt mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Beteiligung am Überschuss aller überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führt der Pensionsfonds der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Versorgungsverhältnissen gut geschrieben wird. Die **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Beteiligung am Überschuss der **→Vertragspartner** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen kann der Pensionsfonds hiervon mit Zustimmung der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

## 3.2 Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?

Die Beteiligung am Überschuss erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutert der Pensionsfonds dem **→Vertragspartner**,

- warum der Pensionsfonds Überschussgruppen bildet (siehe Ziffer 3.2.1),
- wie der Pensionsfonds zur Ermittlung der Überschussanteile dieses Versorgungsverhältnisses **→Überschussanteilsätze** festlegt (siehe Ziffer 3.2.2) und
- wie dieses Versorgungsverhältnis während der Vertragsdauer am Überschuss beteiligt wird (siehe Ziffer 3.2.3).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 4). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versorgungsverhältnissen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

### 3.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versorgungsverhältnisse tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung eines Überschusses bei. Der Pensionsfonds fasst deshalb vergleichbare Versorgungsverhältnisse zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen der Pensionsfonds weitere bestehende Unterschiede berücksichtigt. Die Zuordnung der einzelnen Versorgungsverhältnisse zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt beispielsweise in Abhängigkeit von

- der Art des zu versorgenden Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich das Versorgungsverhältnis befindet (zum Beispiel vor oder nach **→Rentenbeginn**),
- dem Beginn des Versorgungsverhältnisses oder
- der Art der Beitragszahlung.

Den für alle überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse vorgesehenen Überschuss verteilt der Pensionsfonds auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientiert er sich daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe dieses Versorgungsverhältnis gehört, findet sich in der Versorgungsbescheinigung. Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

### 3.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die diesem Versorgungsverhältnis zugeteilt werden (siehe Ziffer 3.2.3), legt der Vorstand des Pensionsfonds auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 3.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.2.3) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festle-

gung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass das einzelne Versorgungsverhältnis keine Überschussanteile oder nicht alle für dieses Versorgungsverhältnis in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffer 3.2.3) erhält.

Der Pensionsfonds veröffentlicht die **→Überschussanteilsätze** jährlich im Anhang seines Geschäftsberichts, der jederzeit beim Pensionsfonds angefordert werden kann.

### 3.2.3 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab **→Rentenbeginn** beteiligt der Pensionsfonds den Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung dieses Versorgungsverhältnisses zu einer Überschussgruppe bzw. Untergruppe an seinem Überschuss.

Wenn der **→Vertragspartner** mit dem Pensionsfonds für die Beteiligung am Überschuss nach **→Rentenbeginn** eine Überschussrente vereinbart hat, gilt Folgendes:

- Der **→Vertragspartner** erhält die Überschussrente ab **→Rentenbeginn** zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge festgelegt werden.
- Die 1. Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

#### (1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermittelt der Pensionsfonds, indem er sie als Differenz aus der Gesamtrente und der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnet.

Die Gesamtrente zu **→Rentenbeginn** ermittelt der Pensionsfonds dabei aus dem zum Ende der **→Anwartschaftsphase** vorhandenen **→Versorgungskapital** mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigt der Pensionsfonds die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung können dem Anhang des Geschäftsberichts des Pensionsfonds entnommen werden.

Wenn zu Beginn der Altersrente ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Das Verhältnis der Hinterbliebenenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei **→Rentenbeginn** überein.

#### (2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Der Pensionsfonds wird den **→Vertragspartner** bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenommenen zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

#### (3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Der **→Vertragspartner** kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass der Pensionsfonds die Beteiligung am Überschuss nach **→Rentenbeginn** im Rahmen der vom Pensions-

fonds angebotenen Möglichkeiten anders vornimmt als bei Vertragsschluss vereinbart. Seine diesbezügliche Erklärung muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen.

## 4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 An wen erbringt der Pensionsfonds Versorgungsleistungen?
- 4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistung?

### 4.1 An wen erbringt der Pensionsfonds Versorgungsleistungen?

#### (1) Leistungsempfänger

Der Pensionsfonds erbringt die Leistungen mit Eintritt des Versorgungsfalls, soweit sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, an den →**Versorgungsberechtigten** oder bei dessen Tod an dessen versorgungsberechtigte Angehörige. Dies sind:

#### a) Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner

Der zum Todeszeitpunkt mit dem →**Versorgungsberechtigten** in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner.

#### b) Kinder

Falls a) nicht vorhanden ist, die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (im 1. Grad verwandte Kinder des →**Versorgungsberechtigten**), soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt des →**Versorgungsberechtigten** aufgenommen wurden und die dem Pensionsfonds vom →**Vertragspartner** aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannt sind, wenn sie

- in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Versorgungsberechtigten stehen (Pflege-, Stief- und faktische Stiefkinder) oder
- Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) oder Pflegekinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nur des Ehegatten, des Partners der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder des Lebensgefährten des Versorgungsberechtigten sind und diese Personen ebenfalls im Haushalt des Versorgungsberechtigten leben.

Die zuvor genannten Anforderungen für im 1. Grad verwandte Kinder gelten auch für die gleichgestellten Kinder.

Die für die gleichgestellten Kinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem Pensionsfonds auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

#### c) Namentlich benannter Lebensgefährte

Falls a) und b) nicht vorhanden sind, der dem Pensionsfonds vom →**Vertragspartner** aufgrund einer Erklärung des →**Versorgungsberechtigten** gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannter Lebensgefährte.

Voraussetzung ist außerdem, dass der →**Versorgungsberechtigten** mit dem Lebensgefährten im Zeitpunkt des Ablebens des Versorgungsberechtigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Eine eheähnliche Gemeinschaft ist gegeben, wenn 2 Personen,

- die weder miteinander noch mit einer anderen Person verheiratet sind und
- weder miteinander noch mit einer anderen Person eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen,

wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

Die für den Lebensgefährten genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem Pensionsfonds auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

#### d) Enkelkinder

Falls a) bis c) nicht vorhanden sind, die dem Pensionsfonds vom →**Vertragspartner** aufgrund einer Erklärung des →**Versorgungsberechtigten** gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannten Enkelkinder des Versorgungsberechtigten, wenn sie auf Dauer im Haushalt des Versorgungsberechtigten aufgenommen und versorgt werden, soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die für die Enkelkinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem Pensionsfonds auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

#### (2) Änderung der Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen

Auf Wunsch kann der →**Vertragspartner** im Einvernehmen mit dem →**Versorgungsberechtigten** auch eine andere Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen festlegen.

#### (3) Rechtsanspruch

Der →**Versorgungsberechtigten** bzw. die versorgungsberechtigten Angehörigen haben auf die Versorgungsleistungen des Pensionsfonds einen Rechtsanspruch, soweit sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### (4) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn kein versorgungsberechtigter Angehöriger im Sinne von Absatz 1 vorhanden ist und der Pensionsfonds ein Sterbegeld (siehe Ziffer 1.2 Absatz 2 d) und Ziffer 1.3 Absatz 4) zahlt, gilt:

- Der Pensionsfonds zahlt das Sterbegeld an den ihm von seinem →**Vertragspartner** mit dem Einvernehmen des →**Versorgungsberechtigten** benannten Berechtigten.
- Wenn kein benannter Berechtigter vorhanden ist, zahlt der Pensionsfonds das Sterbegeld an die Erben des →**Versorgungsberechtigten**.

### 4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistung?

Der Pensionsfonds überweist seine Leistungen dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

## 5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 5.2 Was gilt bei Selbsttötung des Versorgungsberechtigten?

## 5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

### (1) Grundsatz

Der Pensionsfonds leistet grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versorgungsfall beruht. Der Pensionsfonds leistet insbesondere auch dann, wenn der →**Versorgungsberechtigte** bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

### (2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod des →**Versorgungsberechtigten** vor →**Rentenbeginn** leistet der Pensionsfonds in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Der Pensionsfonds leistet jedoch uneingeschränkt, wenn der →**Versorgungsberechtigte** während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen er nicht aktiv beteiligt war.

b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Der Pensionsfonds leistet jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht wird der Pensionsfonds innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versorgungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

### (3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die Leistungen aus dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vermindern sich auf die Rente, die der Pensionsfonds aus dem für den Stichtag nach Ziffer 10.2 Absatz 1 berechneten Betrag erbringen kann. Einen Abzug nach Ziffer 10.2 Absatz 2 nimmt der Pensionsfonds dabei nicht vor. Der Pensionsfonds berechnet die Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Es wird insgesamt jedoch höchstens die vertraglich vereinbarte Leistung gezahlt.

## 5.2 Was gilt bei Selbsttötung des Versorgungsberechtigten?

### (1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leistet der Pensionsfonds uneingeschränkt, wenn seit Abschluss des Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leistet der Pensionsfonds nur dann uneingeschränkt, wenn ihm nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

### (2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringt der Pensionsfonds eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 5.1 Absatz 3.

### (3) Änderung oder Wiederherstellung der Versorgung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versorgung, die die Leistungspflicht des Pensionsfonds erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versorgung.

Wenn die Versorgung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

## 6. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Mitwirkungspflichten gelten für den Vertragspartner?
- 6.2 Welche Unterlagen kann der Pensionsfonds verlangen?
- 6.3 Wann kann der Pensionsfonds den Nachweis verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt?
- 6.4 Welche Unterlagen sind bei Tod der rentenberechtigten Person bzw. des Versorgungsberechtigten einzureichen?
- 6.5 Was ist darüber hinaus zu beachten, wenn der Pensionsfonds Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlt?
- 6.6 Unter welchen Voraussetzungen kann der Pensionsfonds weitere Nachweise verlangen?
- 6.7 Welche Folgen haben Pflichtverletzungen?

### 6.1 Welche Mitwirkungspflichten gelten für den Vertragspartner?

Der →**Vertragspartner** hat dem Pensionsfonds alle späteren Veränderungen der persönlichen oder sonstigen Daten, die Einfluss auf die Versorgungsansprüche und Versorgungsansprüche haben, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls der Versorgungsbeziehung, nach Maßgabe des Versicherungsvertrags zu melden.

### 6.2 Welche Unterlagen kann der Pensionsfonds verlangen?

Wenn Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis beansprucht werden, kann der Pensionsfonds die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versorgungsbescheinigung,
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 4 zu erteilenden Informationen und Daten und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der →**mitzuvorsorgenden Person** (Geburtsurkunde), wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen wurde.

### 6.3 Wann kann der Pensionsfonds den Nachweis verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt?

Vor jeder Leistung kann der Pensionsfonds auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die →**rentenberechtigte Person** noch lebt.

### 6.4 Welche Unterlagen sind bei Tod der rentenberechtigten Person bzw. des Versorgungsberechtigten einzureichen?

Wenn die →**rentenberechtigte Person** bzw. der →**Versorgungsberechtigte** stirbt, ist der Pensionsfonds hierüber unverzüglich zu informieren.

Dem Pensionsfonds ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der →rentenberechtigten Person bzw. des →Versorgungsberechtigten mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, kann der Pensionsfonds außerdem die Vorlage folgender Unterlagen des →Versorgungsberechtigten verlangen:

- einen Nachweis über die Todesursache oder
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache oder,
- wenn der →Versorgungsberechtigte an einer Krankheit gestorben ist, ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod des Versorgungsberechtigten geführt hat.

## 6.5 Was ist darüber hinaus zu beachten, wenn der Pensionsfonds Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlt?

Wenn der Pensionsfonds Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlt, ist er auch zu informieren, wenn die sonstigen Voraussetzungen (siehe Ziffer 4.1 Absatz 1) für die Rentenzahlung entfallen.

## 6.6 Unter welchen Voraussetzungen kann der Pensionsfonds weitere Nachweise verlangen?

Der Pensionsfonds kann weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um seine Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versorgungsleistung beansprucht.

## 6.7 Welche Folgen haben Pflichtverletzungen?

Die Leistungen des Pensionsfonds werden fällig, wenn er die zur Feststellung des Leistungsfalls und des Umfangs seiner Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen hat. Wenn eine der in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass der Pensionsfonds nicht feststellen kann, ob oder in welchem Umfang er leistungspflichtig ist. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass die Leistung des Pensionsfonds nicht fällig wird.

## 7. Staatliche Zulagen

### Wie verwendet der Pensionsfonds die staatlichen Zulagen?

Mit den staatlichen Zulagen des →Versorgungsberechtigten erwirbt der Pensionsfonds, soweit sie nicht zur Deckung von →Kosten oder nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verwendet werden, entsprechend der gewählten Aufteilung Anteileinheiten an den Sicherungsvermögen.

Beim Erwerb von Anteileinheiten wird der →Anteilswert am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens am 2. →Bankarbeitstag, der auf den Tag des Eingangs der staatlichen Zulagen des →Versorgungsberechtigten beim Pensionsfonds folgt.

Die staatlichen Zulagen erhöhen die Mindestleistung im Sinne der Ziffer 1.1 Absatz 2 a).

## 8. Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

Für die Kosten dieses Versorgungsverhältnisses gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden sich diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

### 8.1 Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?

### 8.2 Welche Kosten kann der Pensionsfonds dem Vertragspartner gesondert in Rechnung stellen?

## 8.1 Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?

### (1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit diesem Versorgungsverhältnis sind Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verbunden. Diese sind vom →Vertragspartner zu tragen. Der Pensionsfonds hat die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in den Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verwendet der Pensionsfonds zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Vermittlers des Versorgungsverhältnisses, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

### a) Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Der Pensionsfonds belastet das Versorgungsverhältnis mit Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verteilt der Pensionsfonds

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Mit den Teilen des Beitrags, die auf den Grundbaustein entfallen, erwirbt der Pensionsfonds zunächst Anteileinheiten an den Sicherungsvermögen. Jeweils monatlich werden dann die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) durch den Verkauf der Anteileinheiten gedeckt. Die Anteileinheiten an den Sicherungsvermögen werden in dem Verhältnis verkauft, wie es dem Wert der auf die einzelnen Sicherungsvermögen entfallenden Anteileinheiten am Gesamtwert der Versorgung entspricht. Maßgeblich für den Verkauf von Anteileinheiten ist der →Anteilswert des 1. Tags eines Monats, der ein →Bankarbeitstag ist.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung zieht der Pensionsfonds die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes ab.

### b) Kosten bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge

Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belastet der Pensionsfonds die Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 11.4) zieht der Pensionsfonds die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes ab.
- Beim dynamischen Zuwachs und bei einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 11.4) verteilt der Pensionsfonds die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme ab dem Erhöhungstermin wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben. Der Pensionsfonds finanziert die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) des Bausteins Alters- und Hinterbliebenenvorsorge auf die Erhöhungsbeiträge durch den Verkauf von Anteileinheiten am Sicherungsvermögen, die auf das Versorgungsverhältnis entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskos-

ten (→**Kosten**) der Erhöhungsbeiträge monatlich dem Sicherungsvermögen entnommen.

- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 11.1 Absatz 2) finanziert der Pensionsfonds die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in jedem Jahr der →**zusätzlichen Anwartschaftsphase** in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes des Jahresbeitrags durch den Verkauf von Anteilseinheiten am Sicherungsvermögen, die auf das Versorgungsverhältnis entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) monatlich dem Sicherungsvermögen entnommen.

## (2) Übrige Kosten

Mit diesem Versorgungsverhältnis sind weitere, sogenannte übrige Kosten (→**Kosten**) verbunden. Auch diese sind vom →**Vertragspartner** zu tragen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten (→**Kosten**). Das sind die →**Kosten** für die laufende Verwaltung des Versorgungsverhältnisses. Sämtliche übrige Kosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

### a) Übrige Kosten vor Rentenbeginn

Der Pensionsfonds belastet dieses Versorgungsverhältnis vor →**Rentenbeginn** mit übrigen Kosten (→**Kosten**) in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten →**Versorgungskapitals** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge und
- eines Prozentsatzes der staatlichen Zulagen nach Ziffer 7, wenn ein Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen wurde.

Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Erhöhungen des Beitrags und Zuzahlungen (siehe Ziffer 11.4) sowie Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

Vor →**Rentenbeginn** finanziert der Pensionsfonds die übrigen Kosten (→**Kosten**) des Bausteins Alters- und Hinterbliebenenvorsorge folgendermaßen:

- den Teil der übrigen Kosten (→**Kosten**) auf die eingezahlten Beiträge und
- den Teil auf das gebildete →**Versorgungskapital**, den der Pensionsfonds selbst einnimmt, monatlich durch den Verkauf von Anteilseinheiten, die auf dieses Versorgungsverhältnis entfallen.

Neben den übrigen Kosten (→**Kosten**) fallen Kosten auf das gebildete →**Versorgungskapital** bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft an. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln diese Kosten in regelmäßigen Abständen und entnehmen sie direkt den gemäß Anlagestrategie zugrunde liegenden Investments. Diese Kosten können sich ändern.

### b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belastet der Pensionsfonds das Versorgungsverhältnis mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

### (3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der übrigen Kosten (→**Kosten**) kann der →**Vertragspartner** jederzeit beim Pensionsfonds anfordern.

### (4) Anpassung der Kosten durch den Pensionsfonds

Sämtliche →**Kosten** sind mit der angemessenen Vorsicht und in Erwartung eines kontinuierlichen Verlaufes kalkuliert. Trotzdem kann der Pensionsfonds nicht ausschließen, dass besondere, allerdings zur Zeit nicht absehbare Entwicklungen zu einem von den derzeitigen Planungen abweichenden Kostenverlauf führen. In diesem Fall behält sich der Pensionsfonds vor, die →**Kosten** an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Über eine solche Neufestsetzung wird der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** 3 Monate im Voraus in Kenntnis setzen.

Durch eine Neufestsetzung der →**Kosten** ändern sich die laufenden Beiträge. Bei Versorgungsverhältnissen gegen laufende Bei-

träge in variabler Höhe kann es zu einer Beitragsnachforderung kommen.

## 8.2 Welche Kosten kann der Pensionsfonds dem Vertragspartner gesondert in Rechnung stellen?

Sofern dem Pensionsfonds im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem vom →**Vertragspartner** veranlassten Grund →**Kosten** von der Bank des Vertragspartners in Rechnung gestellt werden, stellt der Pensionsfonds dem Vertragspartner diese Kosten gesondert in Rechnung.

## 9. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Wie kann das Versorgungsverhältnis beitragsfrei gestellt werden?
- 9.2 Wie lange kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

### 9.1 Wie kann das Versorgungsverhältnis beitragsfrei gestellt werden?

#### (1) Voraussetzungen

Der →**Vertragspartner** kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass das Versorgungsverhältnis weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versorgungsperiode (siehe Teil B Ziffer 3.1) möglich.

#### (2) Befristung

Der →**Vertragspartner** kann eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahren befristen. Bei einer Befristung informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

#### (3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnet der Pensionsfonds die Rente im Erlebensfall nach Ziffer 1.1 Absatz 2 und die Rente im Todesfall nach Ziffer 1.2 Absatz 2 c) bzw. Ziffer 1.3 Absatz 3.
- Die garantierte Mindestrente setzt der Pensionsfonds um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge zuzüglich der gezahlten staatlichen Zulagen ergibt.
- Das für die Bildung einer Rente mindestens zur Verfügung stehende Kapital nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) reduziert sich auf die bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und die dem Pensionsfonds gegebenenfalls zugeflossenen staatlichen Zulagen, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 8. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erhebt der Pensionsfonds ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine →**Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 8.1 Absatz 1 und Absatz 2 a).

#### (4) Vereinbarung eines Abzugs

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Pensionsfonds vom →**Versorgungskapital** einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vornimmt.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der →**Anwartschaftsphase**,
- in den letzten 7 Jahren der Anwartschaftsphase, wenn der →**Versorgungsberechtigte** zum Termin der Beitragsfreistellung

- rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind, oder
- in der →**zusätzlichen Anwartschaftsphase** nach Ziffer 11.1 Absatz 2.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der →**Vertragspartner** dem Pensionsfonds aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

In Höhe des Abzugs erfolgt ein Verkauf von Anteeinheiten. Die Anteeinheiten an den Sicherungsvermögen werden in dem Verhältnis verkauft, wie es dem Wert der auf die einzelnen Sicherungsvermögen entfallenden Anteeinheiten am Gesamtwert der Versorgung entspricht.

Stichtag für die Ermittlung des Werts der Anteeinheiten ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Termin der Beitragsfreistellung. Geht der Antrag auf Beitragsfreistellung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** beim Pensionsfonds ein, rechnet der Pensionsfonds die Anteeinheiten mit dem →**Anteilswert** ab, der bei Eingang des Antrages auf Beitragsfreistellung vorhanden ist.

Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragslaufzeit stellt der Pensionsfonds dem →**Vertragspartner** auf Wunsch zur Verfügung.

## 9.2 Wie lange kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

Der →**Vertragspartner** kann nach der Beitragsfreistellung des Versorgungsverhältnisses die Beitragszahlung innerhalb von 3 Jahren in alter Höhe wieder aufnehmen. Die Garantie nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) gilt entsprechend. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Wenn das Versorgungsverhältnis wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 3 Jahre betragen. Die Beitragszahlung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wieder aufgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Neben dem Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossene weitere Bausteine sind mit der Beitragsfreistellung entsprechend den Regelungen dieser Bausteine erloschen. Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung besteht das Versorgungsverhältnis ausschließlich aus dem Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge fort.

## 10. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Wann kann das Versorgungsverhältnis gekündigt werden?
- 10.2 Welche Leistung erbringt der Pensionsfonds bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses?
- 10.3 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses durch den Versorgungsberechtigten?
- 10.4 Was gilt, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen?

## 10.1 Wann kann das Versorgungsverhältnis gekündigt werden?

Der →**Vertragspartner** kann das einzelne Versorgungsverhältnis vor →**Rentenbeginn** jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Die Leistung im Falle einer Kündigung des Versorgungsverhältnisses setzt sich aus der Leistung des Bausteins Alters- und Hinterbliebenenvorsorge und gegebenenfalls den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn das Versorgungsverhältnis weitere Bausteine enthält, finden sich in den Regelungen dieser Bausteine ergänzende Regelungen zur Kündigung.

## 10.2 Welche Leistung erbringt der Pensionsfonds bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses?

### (1) Kündigungswert

Wenn der →**Vertragspartner** das Versorgungsverhältnis kündigt, zahlt der Pensionsfonds zum Kündigungstermin - soweit vorhanden - den Kündigungswert. Der Kündigungswert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Wert der Anteeinheiten der Versorgung zum Stichtag berechnet. Noch nicht finanzierte Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 8.1 zieht der Pensionsfonds vom Kündigungswert ab.

Der Kündigungswert hat mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) auf die ersten 5 →**Versorgungsjahre**, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer ergibt.

Stichtag für die Ermittlung des Werts der Anteeinheiten ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Termin der Kündigung. Geht die Kündigung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** beim Pensionsfonds ein, erfolgt die Abrechnung der Anteeinheiten mit dem Wert, der bei Eingang der Kündigung bekannt ist.

Nähere Informationen zur Höhe der Kündigungswerte während der Vertragslaufzeit stellt der Pensionsfonds dem →**Vertragspartner** auf Wunsch zur Verfügung.

### (2) Vereinbarung eines Abzugs

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Pensionsfonds von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag einen Abzug vornimmt.

Der Abzug beträgt 50 EUR aufgrund erhöhter Verwaltungsaufwendungen. Damit gleicht der Pensionsfonds die Auswirkungen auf den übrigen Bestand an →**Versorgungsberechtigten** aus.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr der →**Anwartschaftsphase**,
- in den letzten 7 Jahren der Anwartschaftsphase, wenn der →**Versorgungsberechtigte** an diesem Termin →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind, oder
- in der →**zusätzlichen Anwartschaftsphase** nach Ziffer 11.1 Absatz 2.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der →**Vertragspartner** dem Pensionsfonds aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände zieht der Pensionsfonds vom Kündigungswert ab.

### 10.3 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses durch den Versorgungsberechtigten?

Wird ein einzelnes Versorgungsverhältnis nach dem Ausscheiden des →**Versorgungsberechtigten** aus dem Arbeitsverhältnis auf diesen übertragen und kündigt der Versorgungsberechtigte das Versorgungsverhältnis, so wird abweichend von Ziffer 10.2 der während des Arbeitsverhältnisses finanzierte Teil der Versorgung beitragsfrei gestellt. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus Ziffer 9. Für den vom →**Versorgungsberechtigten** nach dem Ausscheiden finanzierten Teil der Versorgung gilt Ziffer 10.2 entsprechend.

### 10.4 Was gilt, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen?

Eine Auszahlung von Leistungen erfolgt nur, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegenstehen. Ansonsten wird das Versorgungsverhältnis beitragsfrei fortgeführt.

## 11. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier sind zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten für das Versorgungsverhältnis aufgeführt. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn eine der Gestaltungsmöglichkeiten ausgeübt wird, kann sich dies auf die Höhe der Versorgungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 11.1 Welche Möglichkeiten gibt es, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 11.2 Wann kann eine Kapitalleistung anstelle einer Rente gewählt werden?
- 11.3 Wann können die Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn geändert werden?
- 11.4 Wann können die Beiträge erhöht oder eine Zuzahlung geleistet werden?
- 11.5 Wann kann die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduziert oder vorübergehend eingestellt werden?
- 11.6 Wann kann die Beitragszahlung dauerhaft herabgesetzt werden?

### 11.1 Welche Möglichkeiten gibt es, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

#### (1) Vorziehen der Leistung

Der →**Vertragspartner** kann verlangen, dass der Pensionsfonds den vereinbarten →**Rentenbeginn** um bis zu 7 Jahre vorzieht.

Wenn für das Versorgungsverhältnis ein vorgezogener →**Rentenbeginn** in Betracht kommt, wird der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** hierüber informieren.

#### a) Voraussetzungen

- Der →**Versorgungsberechtigte** hat am vorgezogenen →**Rentenbeginn** mindestens das 62. Lebensjahr vollendet.
- Der Antrag muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten →**Rentenbeginn** gestellt werden.
- Der Zeitraum zwischen Versorgungsbeginn und gewünschtem →**Rentenbeginn** beträgt mindestens ein Jahr.

#### b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1.
- Die garantierte Mindestrente verringert der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Bei Vorziehen der Leistung verwendet der Pensionsfonds genau die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der garantierten Mindestrente zum

vorgezogenen →**Rentenbeginn**, die er bis zu diesem Zeitpunkt für die Ermittlung der garantierten Mindestrente zum ursprünglichen Rentenbeginn

- nach Ziffer 1.4 Absatz 1 bzw.
- bei vorangegangenen Änderungen an der Versorgung nach Ziffer 1.4 Absatz 2 verwendet hat.
- Das für die Bildung einer Rente mindestens zur Verfügung stehende Kapital nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) reduziert sich auf die bisher gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und die dem Pensionsfonds gegebenenfalls zugeflossenen staatlichen Zulagen, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.
- Den garantierten Rentenfaktor vermindert der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Versorgungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Vorziehens des →**Rentenbeginns** ermittelt.

Für die Ermittlung des →**Versorgungskapitals** zum vorgezogenen →**Rentenbeginn** wird der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

#### c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen sind, erlöschen diese, sobald der vorgezogene →**Rentenbeginn** erreicht ist. Zahlt der Pensionsfonds bei Erreichen des vorgezogenen →**Rentenbeginns** eine Berufsunfähigkeitsrente, erbringt er diese Leistung unverändert weiter.

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erlischt, sobald der vorgezogene →**Rentenbeginn** erreicht ist.

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, verringert sich die Rente aus diesem Baustein so, dass sie im gleichen Verhältnis zur Rente zur Altersversorgung steht wie vor dem Vorziehen des →**Rentenbeginns**.

#### d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen →**Rentenbeginn** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere Ziffer 11.2.

#### (2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten →**Rentenbeginn** kann der →**Vertragspartner** verlangen, dass der Pensionsfonds den Rentenbeginn aufschiebt.

#### a) Voraussetzungen

- Der →**Versorgungsberechtigte** ist am aufgeschobenen →**Rentenbeginn** →**rechnungsmäßig** höchstens 75 Jahre alt.
- Der Antrag muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten →**Rentenbeginn** gestellt werden.

#### b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch das Aufschieben des →**Rentenbeginns** ändern.
- Die garantierte Mindestrente ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen →**Rentenbeginn** vereinbart.
- Wenn in der →**zusätzlichen Anwartschaftsphase** weitere Beiträge gezahlt werden, erhöht sich das für die Bildung einer Rente mindestens zur Verfügung stehende Kapital nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) um die in der zusätzlichen Anwartschaftsphase vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge und die dem Pensionsfonds gegebenenfalls zugeflossenen staatlichen Zulagen, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.
- Den garantierten Rentenfaktor erhöht der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Versorgungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Aufschiebens des →**Rentenbeginns** ermittelt.
- Wenn eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** vereinbart ist, kann sich diese ändern.

Für die Ermittlung des →**Versorgungskapitals** zum aufgeschobenen →**Rentenbeginn** wird der achteletzte →**Bankarbeitstag** vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

#### c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch das Aufschieben des →**Rentenbeginns** des Bausteins Alters- und Hinterbliebenenvorsorge entfallen abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

#### d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versorgungsverhältnissen können die Beiträge während der →**zusätzlichen Anwartschaftsphase** weiter gezahlt werden.
- Nach Aufschieben des →**Rentenbeginns** kann der →**Vertragspartner** den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß.
- Für den aufgeschobenen →**Rentenbeginn** und die →**zusätzliche Anwartschaftsphase** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →**Anwartschaftsphase**, insbesondere Ziffer 11.2.

#### e) Tod des Versorgungsberechtigten während der zusätzlichen Anwartschaftsphase

Falls der →**Versorgungsberechtigte** während der →**zusätzlichen Anwartschaftsphase** stirbt, gilt:

- Wenn kein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, entfällt die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und der Pensionsfonds zahlt bei Tod des →**Versorgungsberechtigten** in der →**zusätzlichen Anwartschaftsphase** eine Rente aus dem →**Versorgungskapital**.

Der Pensionsfonds zahlt die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlt der Pensionsfonds eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Der Pensionsfonds erbringt die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der Pensionsfonds zahlt die Rente monatlich jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, kann der Pensionsfonds 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Höhe der Rente richtet sich nach der Höhe des zur Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und dem Alter des bzw. der versorgungsberechtigten Angehörigen zum Zeitpunkt des Todes des →**Versorgungsberechtigten**. Der Pensionsfonds berechnet die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) vorgesehen sind.

Für die Ermittlung des →**Versorgungskapitals** wird der achteletzte →**Bankarbeitstag** vor dem aufgeschobenen →**Rentenbeginn** zugrunde gelegt.

- Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, wird die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn in veränderter Höhe fortgeführt. Die Beiträge für die fortgeführte Hinterbliebenenrente werden monatlich durch den Verkauf von auf die Versorgung entfallenden →**Anteileinheiten** gedeckt.

Für die Ermittlung der Höhe der Hinterbliebenenrente sowie der Beiträge gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3. Auf Wunsch teilt der Pensionsfonds dem →**Vertragspartner** die Rentenhöhe mit, bevor der Vertragspartner den Beginn der Rente für die Altersvorsorge aufschiebt.

## 11.2 Wann kann eine Kapitalleistung anstelle einer Rente gewählt werden?

### (1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn

Der →**Vertragspartner** kann zum vereinbarten →**Rentenbeginn** anstelle der Zahlung einer lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 1 die volle oder teilweise Auszahlung des bei Rentenbeginn erreichten →**Versorgungskapitals** verlangen. Eine teilweise Auszahlung ist in Höhe von bis zu 30 Prozent des zum →**Rentenbeginn** erreichten →**Versorgungskapitals** möglich.

#### a) Voraussetzungen

- Die Mitteilung des →**Vertragspartners** muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen.
- Für die Kapitalleistung muss der →**Versorgungsberechtigte** den vereinbarten →**Rentenbeginn** erleben.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

#### b) Auswirkungen bei voller Auszahlung des Versorgungskapitals

Mit der vollen Auszahlung des bei →**Rentenbeginn** erreichten →**Versorgungskapitals** erlischt das Versorgungsverhältnis.

#### c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Versorgungskapitals

- Der Pensionsfonds zahlt ab dem vereinbarten →**Rentenbeginn** eine Rente, die er nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 aus dem nicht ausgezahlten Teil des →**Versorgungskapitals** berechnet.
- Die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) verringert der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

### (2) Kapitalleistung bei vorgezogenem Rentenbeginn

Wenn der →**Versorgungsberechtigte** zum vorgezogenen →**Rentenbeginn** sein 62. Lebensjahr vollendet hat, steht zum vorgezogenen Rentenbeginn als →**Versorgungskapital** die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge und die dem Pensionsfonds gegebenenfalls zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Kapitalzahlung zur Verfügung, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (Mindestleistung).

#### a) Voraussetzungen

- Die Mitteilung des →**Vertragspartners** muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen →**Rentenbeginn** zugehen.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

#### b) Auswirkungen

Mit der Kapitalzahlung zum vorgezogenen →**Rentenbeginn** erlischt die Versorgung.

### (3) Kapitalleistung anstelle einer Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen bei Tod des Versorgungsberechtigten

Wenn der →**Versorgungsberechtigte** stirbt und ein Anspruch auf eine Rente nach den Ziffern 1.2 Absatz 2, 1.3 oder 11.3 Absatz 3 entsteht, kann der versorgungsberechtigte Angehörige (siehe Ziffer 4.1 Absatz 1) eine Kapitalleistung wählen.

Sind mehrere Kinder bzw. Enkelkinder versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne der Ziffer 4.1 Absatz 1, steht jedem dieser Kinder bzw. Enkelkinder das Wahlrecht zu.

#### a) Voraussetzungen

- Die Mitteilung des versorgungsberechtigten Angehörigen muss dem Pensionsfonds vor Auszahlung der 1. Rente zugehen.
- Das Wahlrecht kann nur innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod des →**Versorgungsberechtigten** ausgeübt werden.

- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

#### b) Höhe der Kapitaleistung

Der Pensionsfonds zahlt die Kapitaleistung in Höhe des bei Tod des →**Versorgungsberechtigten** für die Bildung der Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen zur Verfügung stehenden Kapitals.

#### c) Auswirkungen

Mit Auszahlung der Kapitaleistung erlischt der Anspruch auf eine Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen.

### 11.3 Wann können die Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn geändert werden?

#### (1) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** nach Ziffer 1.3 vereinbart ist, kann der →**Vertragspartner** zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

##### a) Grenzen

Für eine Änderung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei →**Rentenbeginn** und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilt der Pensionsfonds dem →**Vertragspartner** mit, welche Möglichkeiten bei seinem Versorgungsverhältnis bestehen.

##### b) Auswirkungen

- Die garantierte Mindestrente verändert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor ändert der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

#### (2) Einschluss eines Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn

Wenn kein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn abgeschlossen ist, kann der →**Vertragspartner** zum Ablauf der →**Anwartschaftsphase** den Einschluss einer Hinterbliebenenrente zum →**Rentenbeginn** verlangen. Eine Risikoprüfung nimmt der Pensionsfonds nicht vor.

##### a) Voraussetzungen

Die neue Hinterbliebenenrente ist nicht höher als die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** aus dem Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge bei →**Rentenbeginn**.

##### b) Auswirkungen

- Für den neu eingeschlossenen Baustein gelten die Pensionspläne und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch den Einschluss ändern; sie kann sich verringern. Wenn eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** vereinbart wurde, entfällt diese dadurch.
- Durch den Einschluss kann der Pensionsfonds die garantierte Mindestrente vermindern. Der Pensionsfonds berechnet diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor vermindert der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Versorgungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen

nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Einschusses einer Hinterbliebenenrente ermittelt.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

#### (3) Ausschluss einer Leistung bei Tod nach Rentenbeginn oder eines Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn

Wenn eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** nach Ziffer 1.3 oder ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn vereinbart ist, kann der →**Vertragspartner** diese zum Rentenbeginn ausschließen.

Wenn kein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn abgeschlossen ist, kann der →**Vertragspartner** in diesen Fällen als Todesfallleistung die Zahlung einer Rente aus dem bei →**Rentenbeginn** vorhandenen →**Versorgungskapital** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 verlangen, wenn der Pensionsfonds eine solche Todesfallleistung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bei neu abzuschließenden vergleichbaren Versorgungsleistungen mit sofortbeginnender Rentenzahlung anbietet (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3 a)). Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Beteiligung am Überschuss.

Sowohl durch den Ausschluss einer Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** oder eines Bausteins Hinterbliebenenrente als auch durch die gegebenenfalls neue Todesfallleistung kann sich die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 ändern.

Ebenso kann sich dadurch die garantierte Mindestrente ändern. Der Pensionsfonds berechnet diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Den garantierten Rentenfaktor ändert der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Stichtag für die Ermittlung des zum →**Rentenbeginn** vorhandenen →**Versorgungskapitals** ist der achtletzte →**Bankarbeitstag** vor Rentenbeginn.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

#### (4) Fristen

Die Mitteilung des →**Vertragspartners** bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 bis 3 muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen.

### 11.4 Wann können die Beiträge erhöht oder eine Zuzahlung geleistet werden?

#### (1) Erhöhung des Beitrags

Der →**Vertragspartner** kann den vereinbarten Beitrag erhöhen.

#### (2) Zuzahlung

Der →**Vertragspartner** kann eine Zuzahlung leisten.

#### (3) Voraussetzungen

##### a) Voraussetzung für einen Vertrag ohne staatliche Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG)

Die Summe der sich einschließlich einer oder mehrerer Beitragserhöhungen nach Absatz 1 und einer oder mehrerer Zuzahlungen nach Absatz 2 ergebenden Beiträge ist im laufenden Kalenderjahr auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Dieser kann der Versorgungsbescheinigung entnommen werden.

**b) Voraussetzung für einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG)**

Die Summe der sich einschließlich einer oder mehrerer Beitragserhöhungen nach Absatz 1 und einer oder mehrerer Zuzahlungen nach Absatz 2 ergebenden Beiträge darf im laufenden Kalenderjahr zusammen mit den für dieses Jahr gewährten staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Der Pensionsfonds berücksichtigt bei dieser Betrachtung auch staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen.

**c) Voraussetzung für einen Vertrag mit Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge**

Wenn der →**Vertragspartner** Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen hat, so ist eine Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufsunfähigkeit die Beitragszahlungspflicht entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

**(4) Auswirkungen**

Durch eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 bzw. eine Zuzahlung nach Absatz 2 erhöht sich der Betrag, mit dem der Pensionsfonds Anteilseinheiten entsprechend der vom →**Vertragspartner** gewählten Aufteilung erwirbt, soweit der Betrag nicht zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absätze 1 und 2 a) vorgehen ist oder rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wird. Dies wirkt sich auf das →**Versorgungskapital** und damit auf die Höhe der Rente aus.

Eine Beitragserhöhung bzw. eine Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung der für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Mindestleistung nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) um die zugeführten Erhöhungsbeiträge bzw. die Zuzahlung, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht werden.

**(5) Auswirkungen auf weitere Bausteine**

Wenn der →**Vertragspartner** einen Baustein

- Hinterbliebenenrente,
- Waisenrente oder
- Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

abgeschlossen hat, erhöhen sich die Leistungen aus diesen Bausteinen ebenfalls durch eine Erhöhung des Beitrags. Leistungen aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente erhöhen sich nicht.

**(6) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen**

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten (→**Kosten**) gelten die Regelungen nach Ziffer 8.1 Absätze 1 und 2 a).

**(7) Erhöhungstermin**

Bei einer Beitragserhöhung nach Absatz 1 ist der Erhöhungstermin für den Beitrag und die Versorgungsleistungen der 1. Tag des Monats der nachfolgenden Versorgungsperiode.

Bei einer Zuzahlung nach Absatz 2 ist der Erhöhungstermin für die Versorgungsleistungen der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung beim Pensionsfonds eingeht, frühestens jedoch der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung fällig wird.

Bei dem Erwerb von Anteilseinheiten aus Beitragsteilen wird der →**Anteilswert** am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens am 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Eingangs der Zuzahlung beim Pensionsfonds folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Zuzahlung. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit der Zuzahlung, wird der →**Anteilswert** am Tag der Fälligkeit der Zuzahlung, spätestens am 2. →**Bankarbeitstag**,

der auf den Tag der Fälligkeit der Zuzahlung folgt, zugrunde gelegt.

**11.5 Wann kann die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduziert oder vorübergehend eingestellt werden?**

**(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)**

- Der →**Vertragspartner** oder
  - bei Arbeitslosigkeit und privater Fortführung des Versorgungsverhältnisses der →**Versorgungsberechtigte**
- können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn das Versorgungsverhältnis bereits 3 Jahre besteht, stundet der Pensionsfonds auf Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit des →**Versorgungsberechtigten** und private Fortführung des Versorgungsverhältnisses durch den Versorgungsberechtigten,
- Kurzarbeit des Versorgungsberechtigten oder
- Elternzeit des Versorgungsberechtigten.

Die Beiträge stundet der Pensionsfonds zinslos, solange der →**Versorgungsberechtigte** arbeitslos ist, sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befindet, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stundet der Pensionsfonds die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Die Leistungspflicht des Pensionsfonds bleibt während der Stundung grundsätzlich in vollem Umfang bestehen, eine Zuführung von Beitragsteilen in das Sicherungsvermögen erfolgt jedoch nicht. Sollte in diesem Zeitraum der Versorgungsfall eintreten, werden die Versorgungsleistungen lediglich um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird die Versorgung beitragspflichtig fortgeführt.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

**(2) Reduzierung der Beitragszahlung (Teilbeitragszahlung)**

- Der →**Vertragspartner** oder
  - bei Arbeitslosigkeit und privater Fortführung des Versorgungsverhältnisses der →**Versorgungsberechtigte**
- können verlangen, dass vorübergehend reduzierte Beiträge gezahlt werden (Teilbeitragszahlung). Die nicht gezahlten Beitragsteile sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn für das Versorgungsverhältnis mindestens für ein Jahr Beiträge gezahlt worden sind, reduziert der Pensionsfonds auf Verlangen die Beiträge vorübergehend bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit des →**Versorgungsberechtigten** und private Fortführung des Versorgungsverhältnisses durch den Versorgungsberechtigten,
- Kurzarbeit des Versorgungsberechtigten,
- Elternzeit des Versorgungsberechtigten oder
- berufliche Weiterbildung des Versorgungsberechtigten.

Die Beiträge reduziert der Pensionsfonds, solange der →**Versorgungsberechtigte** arbeitslos ist oder sich in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befindet, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut reduziert werden. Insgesamt reduziert der Pensionsfonds die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung höchstens für 6 Jahre.

Die Leistungspflicht des Pensionsfonds bleibt während der Teilbeitragszahlung grundsätzlich in vollem Umfang bestehen, eine Zu-

führung der nicht gezahlten Beitragsteile in das Sicherungsvermögen erfolgt jedoch nicht. Sollte in diesem Zeitraum der Versorgungsfall eintreten, werden die Versorgungsleistungen lediglich um die nicht gezahlten Beitragsteile gekürzt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Nach Ablauf der Teilbeitragszahlung wird die Versorgung unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen fortgeführt.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

### (3) Nachweise

- Wenn der →**Versorgungsberechtigte** eine Stundung der Beiträge oder eine Teilbeitragszahlung wegen Arbeitslosigkeit verlangt oder
  - wenn der →**Vertragspartner** eine Stundung der Beiträge oder eine Teilbeitragszahlung wegen Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung verlangt,
- kann der Pensionsfonds entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald die Arbeitslosigkeit des →**Versorgungsberechtigten** beendet ist, muss der Versorgungsberechtigte den Pensionsfonds hierüber unverzüglich informieren. Sobald sich der →**Versorgungsberechtigte** nicht mehr in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befindet, muss der →**Vertragspartner** den Pensionsfonds hierüber unverzüglich informieren.

### (4) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist,

- muss der →**Versorgungsberechtigte** bei einer Stundung wegen Arbeitslosigkeit bzw.
- muss der →**Vertragspartner** bei einer Stundung wegen Kurzarbeit oder Elternzeit

die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen. Die übrigen Kosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absatz 2 a), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, entnimmt der Pensionsfonds unmittelbar bei Beitragseingang.

Wenn der Zeitraum der Teilbeitragszahlung abgelaufen ist,

- muss der →**Versorgungsberechtigte** bei einer Teilbeitragszahlung wegen Arbeitslosigkeit bzw.
- der →**Vertragspartner** bei einer Teilbeitragszahlung wegen Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung

die Summe der in diesem Zeitraum nicht gezahlten Beitragsteile in einem Betrag begleichen. Die übrigen Kosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absatz 2 a), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, entnimmt der Pensionsfonds unmittelbar bei Beitragseingang.

Für die Verwendung der gestundeten oder reduzierten Beiträge gilt Ziffer 2.2 entsprechend.

Wenn der →**Vertragspartner** das Versorgungsverhältnis während des Stundungszeitraums oder während der Teilbeitragszahlung kündigt, zahlt der Pensionsfonds den Kündigungswert nach Ziffer 10.2 und einen gegebenenfalls vorhandenen Kündigungswert aus abgeschlossenen weiteren Bausteinen. Bei der Ermittlung des Kündigungswerts berücksichtigt der Pensionsfonds die aufgrund der Stundung oder Teilbeitragszahlung noch ausstehenden Beiträge.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

## 11.6 Wann kann die Beitragszahlung dauerhaft herabgesetzt werden?

### (1) Voraussetzungen

Der →**Vertragspartner** kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass sein Versorgungsverhältnis mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versorgungsperiode (siehe Teil B Ziffer 3.1) möglich. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die weiteren Voraussetzungen.

### (2) Befristung

Der →**Vertragspartner** kann eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahren befristen. Bei einer Befristung informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

### (3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermittelt der Pensionsfonds die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzt der Pensionsfonds herab.
- Das für die Bildung einer Rente mindestens zur Verfügung stehende Kapital nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) setzt der Pensionsfonds herab.

Die neue garantierte Mindestrente und das neue für die Bildung einer Rente mindestens zur Verfügung stehende Kapital berechnet der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nimmt der Pensionsfonds nicht vor. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen.

### (4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

### (5) Wiederherstellung der zuvor bestehenden Leistungspflicht des Pensionsfonds nach einer Beitragsherabsetzung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung des Versorgungsverhältnisses kann der →**Vertragspartner** verlangen, dass die Versorgungsleistungen bis zur Höhe der Leistungspflicht des Pensionsfonds vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden, ohne dass der Pensionsfonds eine Risikoprüfung durchführt. Voraussetzung dafür ist, dass der →**Vertragspartner** die Beitragszahlung wieder erhöht. Ziffer 9.2 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung des Versorgungsverhältnisses, kann der →**Vertragspartner** verlangen, dass durch die Wiedererhöhung der Beitragszahlung die Versorgungsleistungen bis zur Höhe der Leistungspflicht des Pensionsfonds vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden. Die Leistungspflicht kann der Pensionsfonds dann wiederherstellen, wenn der →**Versorgungsberechtigte** zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Leistungspflicht des Pensionsfonds eine vergleichbare neue Versorgung ohne erschwerte Bedingungen beim Pensionsfonds abschließen könnte.

Um nach einer Beitragsherabsetzung die Leistungspflicht des Pensionsfonds wiederherzustellen, die vor der Beitragsherabsetzung bestanden hat, kann der →**Vertragspartner**

- die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Die Beiträge sind nach Ziffer 11.4 Absatz 3 begrenzt.

Stattdessen kann der →**Vertragspartner** auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen.

Der Pensionsfonds berechnet die neuen Beiträge und die neuen garantierten Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die Auswirkungen.

## 12. Entnahme von Beiträgen zur Insolvenzversicherung

Ist zwischen →**Vertragspartner** und Pensionsfonds vereinbart, dass der Pensionsfonds die Finanzierung der Beiträge zur Insol-

venzicherung nach § 10 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) übernimmt, so gilt:

#### (1) Deckung der Beiträge zur Insolvenzsicherung vor Rentenbeginn

In der →**Anwartschaftsphase** werden die Beiträge zur Insolvenzsicherung für jedes einzelne Versorgungsverhältnis durch den monatlichen Verkauf von Anteilseinheiten gedeckt, soweit die Mindestleistung nach Ziffer 1.1 Absatz 2 a) nicht berührt ist und die Beiträge für den biometrischen Risikoausgleich geleistet werden können. Die Anteilseinheiten an den Sicherungsvermögen werden in dem Verhältnis verkauft, wie es dem Wert der auf die einzelnen Sicherungsvermögen entfallenden Anteilseinheiten am Gesamtwert der Versorgung entspricht.

Die monatlichen Entnahmen werden vom Pensionsfonds in angemessener Höhe festgesetzt. Die Höhe orientiert sich an der Bemessungsgrundlage für die Insolvenzsicherung, dem letzten bekannten (endgültigen) Beitragssatz sowie dem zu erwartenden Beitragssatz des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG).

Maßgeblich für den Verkauf von Anteilseinheiten ist der →**Anteilswert** des 1. Tags eines Monats, der ein →**Bankarbeitstag** ist.

#### (2) Deckung der Beiträge zur Insolvenzsicherung ab Rentenbeginn

In der Rentenphase wird der Überschuss unter Berücksichtigung der Beiträge zur Insolvenzsicherung festgelegt. Die zusätzliche beitragsfreie Rente vermindert sich dadurch. Sofern Auszahlung der Überschussanteile vereinbart wurde, vermindert sich die bare Auszahlung der Überschussanteile. Die Höhe der sich aus dem bei →**Rentenbeginn** nach Ziffer 1.1 Absatz 2 zur Verfügung stehenden →**Versorgungskapital** ergebenden Rente bleibt hiervon unberührt.

### 13. Abänderungen zum Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge - Beitragszusage mit Mindestleistung - PensionsFondsRente E198 (PF)

Für das Versorgungsverhältnis sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für das Versorgungsverhältnis gelten, kann der →**Vertragspartner** seiner Versorgungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

#### Abänderung ZR1a: Vereinbarte Überschussverwendung Zusatzrente ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.3 wird ersetzt durch:

##### "3.2.3 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab →**Rentenbeginn** beteiligt der Pensionsfonds den Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung dieses Versorgungsverhältnisses zu einer Überschussgruppe bzw. Untergruppe an seinem Überschuss (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab →**Rentenbeginn** ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

##### (1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis zuzuteilenden laufenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legt der Pensionsfonds

die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

Der Pensionsfonds teilt die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines →**Versorgungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→**Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das →**Deckungskapital** des Versorgungsverhältnisses, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen →**Versorgungsjahres**.

##### (2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen des Bausteins Alters- und Hinterbliebenenvorsorge finanziert der Pensionsfonds nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge. Wenn zu Beginn der Altersrente ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, enthält die Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente aus dem Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei →**Rentenbeginn** überein.

Die Zusatzrente erhält der →**Versorgungsberechtigte** zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Der Pensionsfonds berechnet die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die er bei →**Rentenbeginn** zugrunde gelegt hat, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versorgungsverhältnisses zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Alters- und Hinterbliebenenvorsorge nach Ziffer 8.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann der Pensionsfonds für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann der Pensionsfonds für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn der Pensionsfonds andere Rechnungsgrundlagen verwendet als bei →**Rentenbeginn** oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, wird der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Alters- und Hinterbliebenenvorsorge nach Ziffer 8.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

##### (3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Der →**Vertragspartner** kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass der Pensionsfonds die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** im Rahmen der vom Pensionsfonds angebotenen Möglichkeiten anders vornimmt als bei Vertragsschluss vereinbart. Seine diesbezügliche Erklärung muss dem

Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

### Abänderung ZR1b: Vereinbarte Überschussverwendung Auszahlung der Überschussanteile entsprechend der Rentenzahlungsweise ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.3 wird ersetzt durch:

#### "3.2.3 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab →**Rentenbeginn** beteiligt der Pensionsfonds den Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung dieses Versorgungsverhältnisses zu einer Überschussgruppe bzw. Untergruppe an seinem Überschuss (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab →**Rentenbeginn** ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

##### (1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis zuzuteilenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legt der Pensionsfonds die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

Der Pensionsfonds teilt die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines →**Versorgungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→**Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das →**Deckungskapital** des Versorgungsverhältnisses, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen →**Versorgungsjahres**.

##### (2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge zahlt der Pensionsfonds zusammen mit der Rente aus dem Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus. Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlt der Pensionsfonds erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus.

##### (3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Der →**Vertragspartner** kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass der Pensionsfonds die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** im Rahmen der vom Pensionsfonds angebotenen Möglichkeiten anders vornimmt als bei Vertragsschluss vereinbart. Seine diesbezügliche Erklärung muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

### Abänderung ZR1c: Vereinbarte Überschussverwendung kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.3 wird ersetzt durch:

#### "3.2.3 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab →**Rentenbeginn** beteiligt der Pensionsfonds den Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung dieses Versorgungsverhältnisses zu einer Überschussgruppe bzw. Untergruppe an seinem Überschuss.

Wenn der →**Vertragspartner** mit dem Pensionsfonds für die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** eine kombinierte Überschussrente vereinbart hat, gilt Folgendes:

- Der →**Vertragspartner** erhält die kombinierte Überschussrente ab →**Rentenbeginn** zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

##### (1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente

Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermittelt der Pensionsfonds, indem er sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnet.

Die Gesamtrente zu →**Rentenbeginn** ermittelt der Pensionsfonds dabei aus dem zum Ende der →**Anwartschaftsphase** vorhandenen →**Versorgungskapital** mit der für die kombinierte Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigt der Pensionsfonds die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung können dem Anhang des Geschäftsberichts des Pensionsfonds entnommen werden.

Wenn zu Beginn der Altersrente ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Das Verhältnis der Hinterbliebenenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei →**Rentenbeginn** überein.

##### (2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der kombinierten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Der Pensionsfonds wird den →**Vertragspartner** bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

##### (3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Der →**Vertragspartner** kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass der Pensionsfonds die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** im Rahmen der vom Pensionsfonds angebotenen Möglichkeiten anders vornimmt als bei Vertragsschluss vereinbart. Seine diesbezügliche Erklärung muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

### Abänderung ZR2: Für das Versorgungsverhältnis ist eine im Verhältnis zu Ziffer 1.3 abgeänderte Todesfallleistung ab Rentenbeginn vereinbart.

Ziffer 1.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

### "(1) Rente an versorgungsberechtigte Angehörige

Wenn der →**Versorgungsberechtigte** nach →**Rentenbeginn** stirbt, zahlt der Pensionsfonds aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen →**Versorgungskapital** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Beteiligung am Überschuss."

Ziffer 11.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

### "(1) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Der →**Vertragspartner** kann zum →**Rentenbeginn** verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfalleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfalleistung in Höhe einer Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter →**ab Rentenbeginn garantierter Renten** ersetzt wird.

#### a) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- Alter bei →**Rentenbeginn** und
- durchschnittliche Lebenserwartung.

Auf Wunsch teilt der Pensionsfonds dem →**Vertragspartner** mit, welche Möglichkeiten bei seinem Versorgungsverhältnis bestehen.

#### b) Auswirkungen

- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändert der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor ändert der Pensionsfonds ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Versorgungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfalleistung ermittelt.

Auf Wunsch informiert der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** über die konkreten Auswirkungen."

Ziffer 11.3 Absätze 3 und 4 werden ersetzt durch:

### "(3) Fristen

Die Mitteilung des →**Vertragspartners** bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 oder 2 muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

**Abänderung ZR3: Das Versorgungsverhältnis beruht auf einer vor dem 01.01.2012 erteilten Versorgungszusage.**

In Ziffer 1.1 Absatz 1 ist maßgebend, dass der →**Versorgungsberechtigte** das 60. Lebensjahr vollendet hat. In Ziffer 11.1 Absatz 1 a) ist maßgebend, dass der →**Versorgungsberechtigte** am vorgezogenen →**Rentenbeginn** mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

**Abänderung ZR4: Für das Versorgungsverhältnis sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.**

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

### "(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versorgungsverhältnisses

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versorgungsverhältnisses verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Mindestrente und des garantierten Rentenfaktors folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R" (→**Tafeln**),

- den →**Rechnungszins** 1,0 Prozent und
- die →**Kosten** des Bausteins Alters- und Hinterbliebenenvorsorge (siehe dazu Ziffer 8.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nimmt der Pensionsfonds beim garantierten Rentenfaktor einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennt der Pensionsfonds in der Versorgungsbescheinigung.

Wenn der →**Vertragspartner** neben dem Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen hat, verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →**Tafeln**, die der Pensionsfonds in den Regelungen dieser Bausteine nennt."

Ziffer 1.4 Absatz 3 a) wird ergänzt durch:

- "die eine vom Geschlecht abhängige Sterbetafel (→**Tafeln**) vorsieht."

## Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden sich wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden sich in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

### 1. Meldepflicht

#### Was bedeutet die Meldepflicht des Vertragspartners?

Der Vertragspartner hat dem Pensionsfonds die Versorgungsberechtigten, denen Versorgungsleistungen nach diesem Pensionsplan gewährt werden, nach Maßgabe des Versorgungsvertrags zu melden. Entsprechendes gilt für alle späteren Veränderungen der persönlichen oder sonstigen Daten, die Einfluss auf die Beitragszahlung oder Versorgungsansprüche haben, insbesondere hinsichtlich des Eintritts des Versorgungsfalls und des Wegfalls der Versorgungsberechtigung.

Soweit die oben genannte Veränderung unmittelbare Auswirkungen auf den Fortbestand eines eingeschlossenen Bausteins hat, zum Beispiel weil dieser aufgrund des Todes der mitzuversorgenden Person nach den Bausteinregelungen erlischt, so treten die Auswirkungen auf den Fortbestand des Bausteins unabhängig von der Meldung ein. Im Falle einer verspäteten Meldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

### 2. Vorvertragliche Anzeigepflicht

#### Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

##### (1) Anzeigepflicht

###### a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Der Vertragspartner ist bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Pensionsfonds in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für den Entschluss des Pensionsfonds, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die der Pensionsfonds dem Vertragspartner nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellt.

###### b) Anzeigepflicht des Versorgungsberechtigten

Neben dem Vertragspartner ist auch der Versorgungsberechtigte für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

###### c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für den Vertragspartner beantwortet, wird dem Vertragspartner Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

##### (2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

###### a) Rechte des Pensionsfonds bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus entsprechender Anwendung der §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Pensionsfonds

- vom Vertrag zurücktreten,
- von seiner Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Die Rechte des Pensionsfonds zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen ihm nur zu, wenn er den Vertragspartner durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Pensionsfonds verzichtet auf die ihm in entsprechender Anwendung des § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

###### b) Kündigungswert und Vereinbarung eines Abzugs bei Rücktritt oder Anfechtung

Wenn der Pensionsfonds vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfecht, zahlt der Pensionsfonds, sofern im Kündigungsfall ein Anspruch auf einen Kündigungswert besteht, den Kündigungswert, der auch im Falle der Kündigung zum Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Anfechtung durch den Vertragspartner gezahlt würde. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Pensionsfonds von diesem Betrag einen Abzug vornimmt. In Teil A im Abschnitt "Kündigung", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringt der Pensionsfonds bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses?", Absatz "Vereinbarung eines Abzugs" ist festgelegt, in welcher Höhe der Pensionsfonds einen Abzug vornimmt. Dort erläutert der Pensionsfonds dem Vertragspartner auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände zieht der Pensionsfonds vom Kündigungswert ab.

###### c) Frist für die Ausübung der Rechte des Pensionsfonds

Die Rechte des Pensionsfonds zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn der Pensionsfonds von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Leistungsfall Kenntnis erlangt, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn der Vertragspartner die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

Das Recht des Pensionsfonds zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe der Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

##### (3) Kündigungsrecht des Vertragspartners bei Vertragsänderung

Wenn der Pensionsfonds im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließt, kann der Vertragspartner den Vertrag in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

##### (4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Leistungsumfangs

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Leistungsumfang nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

##### (5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

##### (6) Empfangsvollmacht

Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds keine andere Person als Bevollmächtigten benannt hat, gilt nach Tod des Versorgungsberechtigten ein versorgungsberechtigter Angehöriger als bevollmächtigt, eine vom Pensionsfonds abgegebene Erklärung

entgegenzunehmen. Ist auch ein versorgungsberechtigter Angehöriger nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so kann der Pensionsfonds den Inhaber der Versorgungsbescheinigung zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

### 3. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Was muss der Vertragspartner bei der Beitragszahlung beachten?
- 3.2 Was gilt, wenn der Vertragspartner den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt?
- 3.3 Was gilt, wenn der Vertragspartner einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlt?

#### 3.1 Was muss der Vertragspartner bei der Beitragszahlung beachten?

##### (1) Zahlungsperiode

Für das Versorgungsverhältnis muss der Vertragspartner laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode beträgt je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Der Pensionsfonds gibt sie in der Versorgungsbescheinigung an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versorgungsperiode (in entsprechender Anwendung des § 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

##### (2) Fälligkeit der Versorgungsbeiträge

###### a) Erster Beitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn der Vertragspartner mit dem Pensionsfonds vereinbart hat, dass die Leistungspflicht des Pensionsfonds erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

###### b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

##### (3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn der Vertragspartner bei Fälligkeit unverzüglich alles tut, damit der Beitrag beim Pensionsfonds eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- der Pensionsfonds den Beitrag bei Fälligkeit einziehen kann und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn der Pensionsfonds einen fälligen Beitrag nicht einziehen kann und der Vertragspartner dies nicht zu vertreten hat, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem der Pensionsfonds den Vertragspartner in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert hat.

##### (4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.

##### (5) Zahlung im Lastschriftverfahren

###### a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss dem Pensionsfonds hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

##### b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

##### c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn der Pensionsfonds einen fälligen Beitrag nicht einziehen kann und der Vertragspartner dies zu vertreten hat, gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 3.2 und 3.3).

#### 3.2 Was gilt, wenn der Vertragspartner den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt?

##### (1) Gefährdung der Leistungspflicht

Der Beginn der Leistungspflicht ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn der Vertragspartner den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 2 a) zahlt, beginnt die Leistungspflicht des Pensionsfonds daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner den Beitrag zahlt. Für Leistungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Pensionsfonds nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Vertragspartner weist dem Pensionsfonds nach, dass seine Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf die Leistungsfreiheit kann sich der Pensionsfonds nur berufen, wenn er den Vertragspartner durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versorgungsbescheinigung auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen hat.

##### (2) Rücktrittsrecht des Pensionsfonds

Wenn der Vertragspartner den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, kann der Pensionsfonds vom Vertrag zurücktreten, solange der Vertragspartner die Zahlung nicht bewirkt hat. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### 3.3 Was gilt, wenn der Vertragspartner einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlt?

##### (1) Verzug

Wenn der Vertragspartner einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 2 b) zahlt, gerät er ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall ist der Pensionsfonds berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm hierdurch entstanden ist.

Der Vertragspartner gerät nicht in Verzug, wenn er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

##### (2) Fristsetzung

Wenn der Vertragspartner einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlt, kann der Pensionsfonds dem Vertragspartner auf dessen Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

##### (3) Wegfall oder Minderung der Leistungspflicht bei erfolgreichem Fristablauf

Für Leistungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich die Leistungspflicht, wenn

- der Vertragspartner sich bei Eintritt des Leistungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befindet und
- der Pensionsfonds ihn bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

##### (4) Kündigungsrecht des Pensionsfonds bei erfolglosem Fristablauf

Wenn der Vertragspartner nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug ist, kann der Pensionsfonds den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass der Pensionsfonds den Vertragspartner bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Pensionsfonds kann die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn der Vertragspartner bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug ist, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf wird der Pensionsfonds den Vertragspartner bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

**(5) Fortbestand des Vertrags, wenn der Vertragspartner den angemahnten Betrag nachzahlt**

Die Kündigung des Pensionsfonds wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn der Vertragspartner den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlt. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Leistungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch keine oder nur eine verminderte Leistungspflicht.

## 4. Weitere Mitwirkungspflichten

### Welche weiteren Mitwirkungspflichten hat der Vertragspartner?

**(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen**

Wenn der Pensionsfonds aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu diesem Versorgungsverhältnis verpflichtet ist, muss der Vertragspartner dem Pensionsfonds die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den vom Vertragspartner bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an diesem Versorgungsverhältnis hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, ist der Vertragspartner auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

**(2) Notwendige Informationen**

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung der persönlichen steuerlichen Ansässigkeit des Vertragspartners, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an diesem Versorgungsverhältnis haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

**(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht**

Wenn für den Pensionsfonds als Leistungserbringer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, muss er die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, muss der Vertragspartner ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass der Pensionsfonds die Vertragsdaten des Vertragspartners an in- oder ausländische Steuerbehörden meldet.

Wenn der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt, ist der Pensionsfonds berechtigt, seine Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis der Vertragspartner dem Pensionsfonds die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt hat.

## Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

### 1. Beginn der Leistungspflicht

#### Wann beginnt die Leistungspflicht des Pensionsfonds?

##### (1) Grundsatz

Die Leistungspflicht des Pensionsfonds beginnt mit Abschluss des Versorgungsvertrags, jedoch nicht vor dem in der Versorgungsbescheinigung angegebenen Zeitpunkt.

Die Leistungspflicht beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn der Vertragspartner den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 3.1 Absatz 2 a) zahlt. Wenn der Vertragspartner den Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, beginnt die Leistungspflicht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner den Beitrag zahlt (siehe Teil B Ziffer 3.2 Absatz 1).

Für Leistungsfälle, die vor Beginn der Leistungspflicht eingetreten sind, leistet der Pensionsfonds nicht.

##### (2) Erweiterung des Leistungsumfangs

Wenn der Vertragspartner den Leistungsumfang nachträglich erweitert, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Leistungsumfangs.

### 2. Abtretung, Beleihung und Verpfändung

#### Wann sind Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen der Versorgung möglich?

Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen der Versorgung sind nicht möglich.

### 3. Informationspflicht des Pensionsfonds

#### Worüber informiert der Pensionsfonds den Versorgungsberechtigten?

Vor Rentenbeginn erhält der Versorgungsberechtigte jährlich ab dem 2. Jahr der Versorgung eine Mitteilung, der er die Höhe der Versorgungsleistung entnehmen kann.

Der Versorgungsberechtigte kann diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

Der Pensionsfonds wird die Versorgungsberechtigten schriftlich darüber informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt.

Der Pensionsfonds beachtet die Vorschriften in §§ 234k bis 234p des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie in der VAG-Informationspflichtenverordnung (VAG-InfoV).

### 4. Deutsches Recht

#### Welches Recht gilt für den Versorgungsvertrag?

Für den Versorgungsvertrag gilt deutsches Recht.

### 5. Adressaten für Beschwerden

#### An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Dem Vertragspartner stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

##### (1) Beschwerde beim Pensionsfonds oder bei seinem Vermittler

Sollte der Vertragspartner nicht zufrieden sein, kann er sich an den Pensionsfonds wenden. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten können unter [www.allianz.de/service/beschwerde/](http://www.allianz.de/service/beschwerde/) abgerufen werden. Der Vertragspartner kann seine Beschwerde auch an seinen Vermittler richten.

##### (2) Beschwerde beim Ombudsmann

Der Vertragspartner hat auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de); Website: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)**). Der Pensionsfonds nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Vermittler oder Berater kann sich der Vertragspartner unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zugunsten des Vertragspartners, ist der Pensionsfonds an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet.

##### (3) Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Der Pensionsfonds unterliegt der Aufsicht der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de); Website: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)**. Im Fall einer Beschwerde kann sich der Vertragspartner auch an diese wenden.

##### (4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde hat der Vertragspartner immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

### 6. Zuständiges Gericht

#### Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

##### (1) Zuständiges Gericht für Klagen des Vertragspartners gegen den Pensionsfonds

Der Vertragspartner kann aus dem Versorgungsvertrag oder der Versorgungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für den Geschäftssitz des Pensionsfonds oder für die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet. Der Vertragspartner kann auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, kann der Vertragspartner auch dort Klage erheben.

**(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen den Vertragspartner**

Klagen aus dem Versorgungsvertrag muss der Pensionsfonds bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Vertragspartner zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthaltsort des Vertragspartners bekannt sind, kann der Pensionsfonds Klage bei dem Gericht erheben, das für seinen Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

Wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, kann der Pensionsfonds Klage bei dem Gericht erheben, das für seinen Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

**(3) Zuständiges Gericht, wenn der Vertragspartner außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnt**

Wenn der Vertragspartner seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegt, kann sowohl der Vertragspartner als auch der Pensionsfonds Klage aus dem Versorgungsvertrag oder der Verordnungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Pensionsfonds oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

## 7. Verjährung

### Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

**(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen**

Die Ansprüche aus dem Versorgungsvertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

**(2) Hemmung der Verjährung während der Leistungsprüfung des Pensionsfonds**

Wenn ein Anspruch aus dem Versorgungsvertrag beim Pensionsfonds angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dem Vertragspartner oder dem Anspruchsteller die Entscheidung des Pensionsfonds in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

## Erläuterung von Fachausdrücken

Hier sind wichtige Fachausdrücke definiert. Im Text des 1. Bausteins sind diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Vertragspartner**.

### Ab Rentenbeginn garantierte Rente

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlt der Pensionsfonds ab Rentenbeginn, solange der Versorgungsberechtigte lebt. Ihre Höhe ergibt sich aus dem zum Ende der Anwartschaftsphase vorhandenen Versorgungskapital und dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

### Anteilswert:

Der Anteilswert ist der Wert einer Teileinheit der zugrundeliegenden Anlagestrategie. Er richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sicherungsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände und nach dem Barwert der Mindestleistung.

### Anwartschaftsphase:

Die Anwartschaftsphase ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versorgungsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

### Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

### Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwendet der Pensionsfonds versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, vom Alter des Versorgungsberechtigten, vom Rentenbeginn, von der Höhe des Versorgungskapitals, von den Anteilswerten, von der Anzahl der Teileinheiten und von der Höhe des Beitrags ab. Der Pensionsfonds ermittelt die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

### Deckungskapital:

Das Deckungskapital des Versorgungsverhältnisses wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

### Deckungsrückstellung:

Pensionsfonds sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versorgungsbeiträgen die garantierten Versorgungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) berechnet.

### Kosten:

Kosten im Sinne dieses Pensionsplans sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten). Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Zu den Kosten im Sinne dieses Pensionsplans gehören außerdem die Kosten, die aus vom Vertragspartner veranlassten Gründen erhoben werden können.

### Mitzuversorgende Person:

Mitzuversorgende Person ist diejenige Person, für die nach dem Tod des Versorgungsberechtigten eine Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

### Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der zu versorgenden Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Die zu versorgende Person ist

rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn sie in weniger als 6 Monaten ihren 62. Geburtstag hat.

### Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der erforderlich ist, um die garantierte Leistung zu finanzieren.

### Rentenbeginn:

Der Rentenbeginn ist der vereinbarte Beginn für die Rente zur Altersvorsorge.

### Rentenberechtigte Person:

Rentenberechtigte Person ist diejenige Person, für die die laufende Alters- oder Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll oder bereits gezahlt wird.

### Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Pensionsfonds. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Vertragspartner auf künftige Beteiligung am Überschuss. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

### Solvabilitätskapitalanforderung:

Pensionsfonds müssen einen bestimmten Betrag an Eigenmitteln aufweisen, um die eigene Existenz und dauernde Erfüllbarkeit der gemäß des Pensionsplans zugesagten langfristigen Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten dauerhaft sicherzustellen. Deshalb müssen Pensionsfonds stets über Eigenmittel mindestens in Höhe der sogenannten Solvabilitätskapitalanforderung verfügen, die sich gemäß § 238 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nach dem gesamten Geschäftsumfang bemisst. Die Berechnung und die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung wird für jeden Pensionsplan gesondert nach Maßgabe des § 25 Absatz 1 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) bestimmt.

### Tafeln:

Mit Tafeln kann der Pensionsfonds Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage der Berechnungen des Pensionsfonds, mit denen er die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen kann.

- Mit Sterbetafeln kann der Pensionsfonds Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln kann der Pensionsfonds Wahrscheinlichkeiten anderer Leistungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt oder Wegfall der Berufsunfähigkeit ermitteln. Der Pensionsfonds kann außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufsunfähigen oder für die Wiederverheiratung.

### Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze legt der Pensionsfonds als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.2 Teil A - Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts des Pensionsfonds genannt oder dem Vertragspartner auf andere Weise mitgeteilt.

### Verantwortlicher Aktuar:

Jede Pensionsfondsgesellschaft muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartnern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Be-

rechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

**Versorgungsberechtigter:**

Versorgungsberechtigter ist derjenige, für den diese Versorgung abgeschlossen worden ist. Versorgungsberechtigte können die in § 17 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) oder die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) genannten Personen sein. Die Versorgungsberechtigten bestimmen sich nach den zugrunde liegenden Vereinbarungen des zwischen dem jeweiligen Vertragspartner und dem Pensionsfonds abgeschlossenen Versorgungsvertrags.

**Versorgungsjahr:**

Einige Regelungen in diesen Pensionsplänen stellen auf verschiedene Zeitpunkte im Verlauf eines Versorgungsjahres ab (zum Beispiel bei der Überschussbeteiligung). Ein Versorgungsjahr beginnt grundsätzlich mit dem Monat, für den der Rentenbeginn vereinbart wurde, und umfasst 12 Monate.

Stimmt der Monat des bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginns nicht mit dem Monat des Versorgungsbeginns überein, umfasst das 1. Versorgungsjahr weniger als 12 Monate. Beispiel: Versorgungsbeginn 01.01., vereinbarter Rentenbeginn 01.10.. Dann umfasst das 1. Versorgungsjahr 9 Monate, alle weiteren Versorgungsjahre beginnen jeweils zum 01.10. und umfassen 12 Monate.

**Versorgungskapital:**

Das Versorgungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Wert der Anteilseinheiten der Altersversorgung errechnet. Bei der Berechnung wird der Wert der Anteilseinheiten zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt.

**Vertragspartner:**

Vertragspartner ist derjenige, der das Versorgungsverhältnis zugunsten eines Versorgungsberechtigten mit dem Pensionsfonds im Rahmen eines Versorgungsvertrags vereinbart hat. Er wird als solcher in der Versorgungsbescheinigung genannt. Die in den Pensionsplänen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Vertragspartner.

**Zusätzliche Anwartschaftsphase:**

Der Zeitraum der Verlängerung, also der Zeitraum vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, wird als zusätzliche Anwartschaftsphase bezeichnet. Die zusätzliche Anwartschaftsphase ist damit ein Teil der Anwartschaftsphase.